



Selbsthilfekontaktstellen
Bayern e.V.

Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V., Handgasse 8, 97070 Würzburg

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**



80792 München

VEREINS-VORSTAND:

Klaus Grothe-Bortlik

Gudrun Hobrecht

Renate Mitleger-Lehner

Geschäftsstelle des Vereins:

Selbsthilfekoordination (SeKo) Bayern

Handgasse 8, 97070 Würzburg

Tel.: 09 31/20 78 16 40

selbsthilfe@seko-bayern.de

www.seko-bayern.de

Steuernummer: 257/110/91435

Würzburg, 30.03.2026

Förderung von Selbsthilfegruppen und Grundsätze zur Förderung von Landesbehindertenverbänden

Sehr geehrter ,

der Verein Selbsthilfekontaktstellen Bayern ist als eine der vier Selbsthilfesäulen zuständig für die sogenannte „freie Säule“, d.h. alle nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppen, in Bayern. Mit seinen 35 selbsthilfeunterstützenden Einrichtungen übernimmt er zudem zahlreiche Aufgaben zur Gründung, Beratung und Unterstützung der Selbsthilfe vor Ort, unabhängig von einer Verbandszugehörigkeit.

Wir haben ihr Schreiben vom 23.03.2026 mit Verwunderung und Bedauern zur Kenntnis genommen. In der Vergangenheit haben regelmäßig Gespräche mit allen am Förderverfahren beteiligten Verbänden stattgefunden, insbesondere wenn es um die Verlängerung der Richtlinie ging.

Umso erstaunlicher ist es, dass wir von der geplanten Abschaffung der Richtlinie erst durch ihr Schreiben Kenntnis bekamen und nicht in die Diskussion, z.B. zum Thema Bürokratieabbau, einbezogen wurden. Vorschläge, die in diese Richtung gingen, wurden in der Vergangenheit unsererseits immer wieder unterbreitet.

Wir stimmen Ihnen voll und ganz zu, dass „bei der Förderung von Selbsthilfegruppen Aufwand, Leistungshöhe und Erfüllung des Zweckes durch vorrangige Leistungsträger in einem beachtlichen Missverhältnis“ stehen. Im Zuge des Bürokratieabbaus wäre es hier dringend angeraten, stattdessen pauschalisierte Förderungen mit stark vereinfachten Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren einzuführen.

Ihre Schlussfolgerung, „daher die staatliche Förderung von Selbsthilfegruppen einzustellen“, können wir keinesfalls nachvollziehen. Die Einsparsumme, die sich daraus ergäbe, wäre vergleichsweise gering, wenn man den hohen Verwaltungsaufwand minimiert.

Es ist zudem – anders als von Ihnen dargestellt – nicht so, dass die Förderung nach § 20 h SGB V inzwischen so umfangreich geworden ist, dass es „kaum noch Tatbestände (gibt), die in der staatlichen Förderung berücksichtigt werden“ können.

Denn die von ihnen angesprochene Abgrenzung zwischen staatlicher Förderung und Kassenförderung wurde gemeinsam in eine sogenannte „Positivliste“ gefasst, die die förderfähigen Posten auflistet. Diese enthält diverse Positionen, z.B. Ausflüge, Eintrittsgelder etc., die nach § 20h SGB V nicht

förderfähig sind, aber den Gedanken der Teilhabe stärken – von daher fallen mit der Abschaffung dieser Richtlinie für alle beantragenden Selbsthilfegruppen Fördermittel ersatzlos weg.

Örtliche Selbsthilfegruppen, die einem Landesbehindertenverband angehören, haben theoretisch weiterhin die Möglichkeit einer Förderung (Grundsätze, Teil 1, Punkt 3 Zuwendungsempfänger); für Selbsthilfegruppen ohne Verbandszugehörigkeit entfällt diese jedoch komplett. Deshalb fordern wir sie auf, für alle nicht verbandlich organisierten Gruppen einen Ausgleich zu schaffen oder die Richtlinie entbürokratisiert weiter bestehen zu lassen.

Sie schreiben weiter, dass von den Kassen etwa 4 mal mehr Selbsthilfegruppen gefördert werden. Das ist richtig und liegt daran, dass hier Selbsthilfegruppen aus dem gesamten Gesundheitsbereich mit eingerechnet sind, z.B. Suchtselbsthilfegruppen und Gruppen aus dem Bereich psychische Einschränkungen, die nach der staatlichen Richtlinie nie antragsbefugt waren.

Wir bitten sie daher das Gespräch mit uns Verbänden zu suchen und ihre Entscheidung nochmals zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Grothe-Bortlik
Vorstand
Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V.



Irena Težak
Geschäftsführung
Selbsthilfekoordination Bayern

